

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 23. Mai 2021 09:58
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 13/2021: 27 neuere Entscheidungen online, Schwerpunkt: StPO/Pflichtverteidigung

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 23.05.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

Ich wünsche zunächst allen Leserinnen und Lesern ein frohes Pfingstfest und ein paar ruhige Tage. Ich berichte dann heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - :

In den letzten Wochen sind 27 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, der Schwerpunkt liegt wieder bei den Entscheidungen zur StPO und dort auch wieder beim Recht der Pflichtverteidigung.

Zudem weise ich aber noch einmal auf die beiden **Neuerscheinungen**: RVG-Kommentar und OWi-Handbuch, hin. Dazu liegen inzwischen erste **Rezensionen** vor, und zwar einmal hier beim Kollegen Stern: [Burhoff: Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Auflage 2021](#) und dann bei den "Rezensenten": [Rezension: RVG Straf- und Bußgeldsachen Burhoff / Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Auflage, ZAP 2021](#). Beide Rezensionen sind sehr positiv. Besondere Freude hat mir die Beschreibung des RVG-Kommentars als "gedrucktes Geld zwischen zwei Buchdeckeln" gemacht.

Und hier dann die neu eingestellten Entscheidungen:

OWi
Verwerfungsurteil, Anforderungen, Begründung der Verfahrensrüge
OLG Koblenz, Beschl. v. 27.04.2021 – 3 OWi 6 SsBs 59/21

1. Zu den Anforderungen an ein Verwerfungsurteil.
2. Wird mit der Rechtsbeschwerde geltend gemacht, dass sich ein gemäß § 74 Abs. 2 OWiG ergangenes Verwerfungsurteil nicht dazu verhält, ob die Verhinderung des Verteidigers das Fernbleiben des Betroffenen in der Hauptverhandlung entschuldigt, genügt die Verfahrensrüge nur dann den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO, wenn auch vorgetragen wird, dass die Verhinderung des Verteidigers für das Ausbleiben des Betroffenen ursächlich war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6288.htm

OWi
Abstandsverstoß, Länge der Messstrecke, Vorsatz
AG Landstuhl, Urt. v. 20.04.2021 - 2 OWi 1233/21

Zum vorsätzlichen Abstandsverstoß.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6287.htm

OWi

Einsicht, Lebensakte, Geräteakte, Rechtsprechung des BVerfG OLG Zweibrücken, Beschl. v. 27.04.2021 – 1 OWi 2 SsRs 173/20

Die Rechtsprechung des BVerfG zur Akteneinsicht im Bußgeldverfahren gilt auch für die sog. Lebensakten bzw. ähnliche Unterlagen. Unabhängig von deren Benennung durch die jeweilige Behörde sind diese auf Antrag dem Betroffenen und seinem Verteidiger zur Verfügung zu stellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6286.htm

OWi

Zustellung, Wirksamkeit, Wohnung, Meldeadresse AG Landstuhl, Beschl. v. 05.05.2021 – 2 OWi 4211 Js 90/21

1. Zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährungsfrist bedarf es des Erlasses und der Zustellung des Bußgeldbescheids. Die Zustellung kann dabei nur an den Ort erfolgen, an dem der Betroffene tatsächlich wohnt.
2. Dass der Betroffene für eine Wohnung eine Meldeadresse innehat, besagt nicht ohne weiteres, dass er an dieser Adresse auch wohnt. Dies ist, insbesondere bei konkreten Einwendungen des Betroffenen, von Amts wegen zu prüfen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6276.htm

OWi

Einsichtnahme gesamte Messreihe, faires Verfahren, Vorlagebeschluss OLG Zweibrücken, Beschl. v. 04.05.2021 - 1 OWi 2 SsRs 19/21

Liegt in der Verweigerung der Einsichtnahme in dritte Verkehrsteilnehmer betreffende Daten (gesamte Messreihe) auch dann ein Verstoß gegen, den Grundsatz des fairen Verfahrens, wenn eine Relevanz der betreffenden Daten für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des verfahrensgegenständlichen Messvorgangs und damit für die Verteidigung des Betroffenen nicht erkennbar ist?

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6274.htm

StPO

Rücknahme Strafantrag, Kostenentscheidung, Anfechtbarkeit LG Kaiserslautern, Beschl. v. 12.04.2021 – 5 Qs 23/21

1. Zur Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung zu Lasten eines Zeugen bei Rücknahme des Strafantrags.
2. Eine Kostentragungspflicht des § 470 Satz 1 StPO setzt voraus, dass das Verfahren durch den Strafantrag bedingt war und wegen dessen Zurücknahme eingestellt werden muss.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6290.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Haft, unverzügliche Bestellung, rückwirkende Bestellung LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 04.05.2021 – 12 Qs 22/21

1. Liegt der Fall einer notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO vor, weil sich der Beschuldigte in anderer Sache in Haft befindet, ist über die Pflichtverteidigerbestellung regelmäßig innerhalb einer Woche ab Antragstellung zu entscheiden.

2. Kommt es bei der Bestellung zu einer vermeidbaren Verzögerung und entfallen bis zur gerichtlichen Entscheidung die Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO, so kommt eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6281.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Haft des Beschuldigten, nachträgliche Bestellung LG Düsseldorf, Beschl. v. 21.04.2021 - 12 Qs 9/21

Die nachträgliche Bestellung des Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger kommt auch dann nicht in Betracht, wenn der Rechtsanwalt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO zwar rechtzeitig einen Beiordnungsantrag gestellt hat, der aber nicht vor Abschluss des Verfahrens beschieden worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6282.htm

StPO

Pflichtverteidiger, mehrere Verfahren, Gesamtstrafe LG Erfurt, Beschl. v. 27.04.2021 - 7 Qs 89/21

Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers in den Gesamtstrafenfällen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6285.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung LG Hamburg, Beschl. v. 28.04.2021 - 616 Qs 12/21

Eine nachträgliche Bestellung des Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger kommt nicht in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6283.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Auslieferungshaft, Ausland, andere Sache LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 04.04.2021 - 12 Qs 20/21

Die Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO liegen auch vor, wenn gegen den Beschuldigten Auslieferungshaft in anderer Sache im Ausland zum Zwecke der Überstellung ins Inland vollzogen wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6284.htm

StPO

Wiedereinsetzung, Begründung, Ladungsmangel, öffentliche Zustellung, Anordnung OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.02.2021 – III-2 RVs 5/21

Die Anordnung der öffentlichen Zustellung erfordert einen Gerichtsbeschluss, der - jedenfalls kurz - zu begründen ist. Eine Verfügung des Vorsitzenden genügt nicht und hat die Unwirksamkeit der Zustellung zur Folge.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6278.htm

StPO

Zustellung, Gemeinschaftseinrichtung, Wohnen, Übernachtungsmöglichkeit OLG Hamm, Beschl. v. 13.04.2021 – 5 Ws 102/21 und 103/21

1. Zu den Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zählen grundsätzlich auch Obdachlosenunterkünfte.
2. Ein Angeklagter kann in einer Gemeinschaftseinrichtung (hier: Anlaufstelle für Obdachlose) u.U. auch dann im Sinne der Zustellungsvorschriften wohnen, wenn diese keine Übernachtungsmöglichkeit anbietet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6277.htm

StPO

Zulässigkeit eines Wiedereinsetzungsantrags, verspätetes Erscheinen zur Berufungshauptverhandlung

KG, Beschl. v. 15.01.2021 – 3 Ws 5/21

1. Ein Wiedereinsetzungsgesuch ist unzulässig, wenn die für die Frage der Entschuldigung maßgeblichen Tatsachen nicht lückenlos mitgeteilt werden, sodass nicht allein aufgrund dieser Ausführungen beurteilt werden kann, wie und gegebenenfalls durch welche Umstände es zu der Versäumung der Hauptverhandlung gekommen ist.
2. Den Angeklagten trifft an seinem verspäteten Erscheinen zur Berufungshauptverhandlung ein Verschulden, wenn er die allgemein bekannten und nicht seltenen Verzögerungen bei der Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel sowie bei der Einlasskontrolle im Gericht nicht einplant.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6271.htm

StPO

Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO, Auslagen der Nebenklägerin

LG Essen, Beschl. v. 09.03.2021 - 2 KLS 20/20

Zur Auferlegung der notwendigen Auslagen des Nebenklägers auf den Angeklagten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6272.htm

StPO

Beweisverwertungsverbot, EncroChat-Krypto-Handys

OLG Schleswig, Beschl. v. 29.04.2021 - 2 Ws 47/21

1. § 100e Abs. 6 StPO ist auch bei grenzüberschreitenden Ermittlungen geeignete Maßstabsnorm des deutschen Strafverfahrensrechts für die Verwertung aus dem Ausland erlangter Daten. Insoweit dürfen auch Zufallsfunde aus im Ausland geführten Ermittlungen verwertet werden, wenn im Zeitpunkt ihrer Verwendung die die sich aus § 100b oder § 100c StPO folgenden Anforderungen erfüllt sind.
2. An die von französischen Strafverfolgungsbehörden erfolgte Auswertung der Telekommunikation mit Krypto-Telefonen der Plattform EncroChat kann am ehesten der Maßstab für eine Onlinedurchsuchung gemäß § 100b StPO angelegt werden.
3. Soweit im europäischen Rechtsverkehr die gemäß Art. 31 Richtlinie 2014/41/EU vorgesehene Unterrichtung des anderen Mitgliedsstaates von der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs unterblieben ist, kann dies auf europäischer Ebene durch deren Verwendung geheilt werden.
4. Gleichwohl kann aus deutscher Sicht ein Verfahrensfehler darin bestehen, dass es nicht zur Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle gemäß §§ 92 b, 92 d IRG anhand der besonders aus §§ 59 Abs. 3, 91 b IRG folgenden Kriterien gekommen ist. Allerdings folgt hieraus bei vorzunehmender Abwägung zwischen den Strafverfolgungsbelangen und dem Interesse des Betroffenen nicht zwingend ein Verwertungsverbot.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6268.htm

Haftfragen

**Beschleunigungsgrundsatz, außer Vollzug gesetzter Haftbefehl
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 07.04.2021 - 3 Ws 129/21**

Zur Aufhebung eines Haftbefehls, wenn zwischen der aufhebenden Entscheidung des BGH im Revisionsverfahren und geplanten neuen Hauptverhandlung nahezu 18 Monate liegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6269.htm

Haftfragen

**Organisationshaft, Zulässige Dauer
LG Mannheim, Beschl. v. 01.02.2021 – R 19 StVK 13/21**

Welche Dauer der sog. Organisationshaft vertretbar ist, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen, wobei die konkreten Bemühungen der Vollstreckungsbehörde um einen Platz im Maßregelvollzug zu berücksichtigen sind. Die Organisationshaft ist nicht zu rechtfertigen, wenn die Vollstreckungsbehörde die Umsetzung des Urteils nach Rechtskraft nicht unverzüglich und beschleunigt einleitet. Sie ist auch nicht zu rechtfertigen, wenn die Umsetzung allein an fehlenden Ressourcen im Maßregelvollzug scheitert. Bloßes Warten auf einen mittel- oder langfristig freiwerdenden Therapieplatz kann die Organisationshaft nicht begründen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6270.htm

Zivilrecht

**Einsatzfahrt, Rettungswagen, Kollision, Haftungsverteilung
OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.04.2021 – I-1 U 122/20**

1. Kollidiert ein Rettungswagen bei seiner Einsatzfahrt aufgrund von Unaufmerksamkeit mit einem in einer scharfen Kurve geparkten Kfz, ist eine Haftungsverteilung von 75 : 25 zulasten des Rettungswagens gerechtfertigt.
2. Bei der Haftungsabwägung bleibt allerdings das mangels einer ausgewiesenen Parkfläche im Bereich des Verkehrszeichens 325.1 geltende Parkverbot außer Betracht, da dieses der Verwirklichung des mit dem verkehrsberuhigten Bereich geschaffenen Bewegungs- und Kommunikationsraums, nicht aber der Sicherstellung ausreichenden Raums für den durchfahrenden Fahrzeugverkehr dient.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6291.htm

Zivilrecht

**Streifzusammenstoß, Omnibus, Pkw, Haftungsverteilung
OLG München, Beschl. v. 26.04.2021 – 24 U 111/21**

1. Zeichen 266 der StVO (Streckenverbot für Fahrzeuge, die eine bestimmte tatsächliche Länge überschreiten) gilt nicht nur für LKWs, sondern auch für Omnibusse.
2. Haftungsverteilung bei einem durch Missachtung des Zeichens 266 verursachten Streifzusammenstoß bei Reaktionsverzögerung und Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot durch den Unfallgegner.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6292.htm

Sonstiges

**Entschädigungsanspruch, Durchsuchung, Verteidigerkosten
OLG Hamm, Urt. v. 29.01.2021 - I-11 U 41/20**

1. Auf eine Geltendmachung der durch die telefonische Kontaktierung eines Rechtsanwalts verursachten Verteidigerkosten im Wege der Leistungsklage muss sich der Kläger nur dann

- verweisen lassen, wenn ihm deren Bezifferung schon zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Feststellungsklage möglich und zumutbar gewesen ist.
2. Verteidigerkosten stellen einen nach § 7 StrEG erstattungsfähigen Vermögensschaden dar, wenn das gegen den Kläger geführte Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird und die Kostenvorschriften der StPO für diesen Fall die Möglichkeit einer prozessualen Erstattung dieser Auslagen nicht vorsehen.
 3. Der ehemalige Beschuldigte kann nach den §§ 2, 7 StrEG für seine Verteidigerkosten nur eine Entschädigung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen verlangen. Eine etwaig vereinbarte höhere Vergütung ist nach diesen Vorschriften nicht zu entschädigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6275.htm

Gebühren

Angelegenheiten, Fallakten, Erstreckung

LG Aurich, Beschl. v. 31.03.2021 - 13 Qs 9/21

Für die Beurteilung, ob bei mehreren Tatvorwürfen dieselbe Angelegenheit und ein einziger Rechtsfall im Sinne der Nr. 4100 VV RVG gegeben sind, ist maßgebend, wie die Strafverfolgungsbehörden die Sache behandeln. Wird gegen den Beschuldigten in getrennten Verfahren ermittelt, ist jedes für sich eine eigene Angelegenheit. Hingegen handelt es sich gebührenrechtlich um nur eine Rechtssache, wenn die Ermittlungen wegen mehrerer Straftaten in einem Verfahren betrieben werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6289.htm

Gebühren

Zusätzliche Verfahrensgebühr, Anforderung von Unterlagen, Mitwirkung

AG Bad Hersfeld, Beschl. v. 20.04.2021 - 71 OWi 28/21

Zum Anfall der zusätzlichen Verfahrensgebühr Nr. 5115 VV RVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6273.htm

Corona

Corona, CoronaSchVO NRW, Pkw, öffentlicher Raum, Mindestabstand

AG Dortmund, Beschl. v. 03.05.2021 - 729 OWi-127 Js 200/21-54/21

Ein PKW ist kein öffentlicher Raum im Sinne der CoronaSchVO des Landes NRW in der Fassung vom 30.10.2020. Bei einem Aufenthalt von 3 Personen in einem PKW können bauliche Gründe“ i.S.d. CoronaSchVO des Landes NRW in der Fassung vom 30.10.2020 gegeben sein, die eine Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zulassen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6279.htm

Corona

Aufenthalt, öffentlicher Raum, Mindestabstand, Ansammlungsverbot

OLG Stuttgart, Beschl. v. 21.04.2021 – 4 Rb 24 Ss 7/21

1. Das Infektionsschutzgesetz ermächtigte im März 2020 in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die Landesregierung, den Aufenthalt im öffentlichen Raum angesichts der Corona-Pandemie zu beschränken und Verstöße als Ordnungswidrigkeit auszugestalten.
2. Das in § 3 Abs.1 Satz 1 Corona-Verordnung vom 17. März 2020 in der Fassung vom 28. März 2020 geregelte Verbot des gemeinsamen Aufenthalts mit mehr als einer nicht dem eigenen Haushalt angehöriger Person im öffentlichen Raum ist verfassungsgemäß dahin auszulegen, dass ein ordnungswidriges Verhalten nur vorliegt, wenn zusätzlich die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Corona-Verordnung festgelegte allgemeine Abstandsregel von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6280.htm

Corona

**Corona, Einspruchsverwerfung, Zugangerschwerung, Datenschutz
VerfGH Sachsen, Beschl. v. 23.04.2021 - Vf. 137-IV-20**

Zur Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wenn das AG eine hinreichende Entschuldigung für das Fernbleiben des Betroffenen in der Hauptverhandlung verneint und deswegen den Einspruch des Betroffenen gemäß § 74 Abs. 2 OWiG verworfen hat (hier: Das Amtsgericht hat selbst den Zugang des Betroffenen zum Gerichtsgebäude und damit auch dessen Teilnahme an der Hauptverhandlung in offenkundig rechtswidriger Weise von der Preisgabe personenbezogener Daten abhängig gemacht).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6266.htm

Corona

Maskenattest, Gesundheitszeugnis

LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 06.04.2021 – 5/26 Qs 2/21 (8920 Js 200274/21)

Ein durch einen Arzt ausgestelltes Attest, in dem dieser bestätigt, dass das Tragen eines Mundschutzes für o.g. Person aus medizinischen Gründen nicht ratsam sei, kann ein Gesundheitszeugnis im Sinne der §§ 277 - 279 StGB darstellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6267.htm

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

An der Spitze der Hinweise noch einmal unsere **Neuerscheinungen** - auf die dazu bereits vorliegenden Rezensionen habe ich ja bereits hingewiesen.

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Unser RVG-Kommentar ist inzwischen am 26. März 2021 erschienen und damit jetzt lieferbar. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer:

Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.





Und als **zweite Neuerscheinung** ist ebenfalls jetzt - nach Erscheinen am 26. März 2021 - lieferbar:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Und als dritte **"Neuerscheinung"** noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021

und

Burhoff/Grün (Hrds.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mänglexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.





Es gibt dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Die Bücher gibt es natürlich auch noch als "1a-Ware".

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel Exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.



Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.

Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor das Wichtigste**

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de